

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BOLIVIEN (Plurinationaler Staat Bolivien)

Stand: 16.04.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Urkunden und Bescheinigungen, die vor dem 7. Mai 2018 ausgestellt wurden, können auch mit Legalisation vorgelegt werden.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Certificado de Nacimiento), ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Registro Civil)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung,
 - a) ausgestellt durch den Zivilrichter der zuständigen Justizbehörde
oder
 - b) abgegeben vor einem Notar in Bolivien, in Form einer aktuellen eidesstattlichen Erklärung über den Familienstand zweier Zeugen
oder
 - c) ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde)

oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines bolivianischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den bolivianischen Rechtsbereich durch das zuständige bolivianische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Bolivien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.